A1-Lärm: "Das Land ist zuständig"

Bundesverkehrsministerium antwortet auf Fragen des CDU-Bundestagsabgeordneten Michael Grosse-Brömer zu den Belastungen der Bürger in Hollenstedt

bim. Hollenstedt. Zu dem von den kann? vielen Anwohnern in Hollenstedt vor. Der heimische CDU-Bundes-Brömer hatte die in einer Informationsveranstaltung mit Planern, Lärmschutzgründen. Verkehrsbehörde, Vertretern der Gemeinde Hollenstedt und den Mitgliedern der Bürgerinitiative Durchführung der StVO in die al-"Lärmschutz A1 Hollenstedt" aufgetretenen Fragen gesammelt und zur Beantwortung an Bundesver- hörden. Dazu ist eine Gesamtgükehrsminister Alexander Dobrindt terabwägung unter Berücksichübersandt. Das Ministerium verweist allerdings auf die Zuständigkeit des Landes. Die Fragen und erforderlich. Der Bund kann auf zusammengefassten Antworten:

vorliegen, damit im genannten lich über keine Eingriffs- und Wei-Bereich der A1 eine maximale sungsrechte verfügt. Höchstgeschwindigkeit wegen Lärmschutzes angeordnet wer-

Zum Schutz der Wohnbevölkritisierten Autobahnlärm nach kerung vor Lärm und Abgasen dem sechsspurigen Ausbau der können die Straßenverkehrsbe-A1 liegt jetzt eine Antwort aus hörden die Benutzung bestimmdem Bundesverkehrsministerium ter Straßen oder Straßenstreckenbeschränken (StVO § 45 uff.), wie tagsabgeordnete Michael Grosse- etwa durch Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen aus

Wegen der Kompetenzverteilung im Grundgesetz fällt die leinige Zuständigkeit der Länder durch ihre Straßenverkehrsbetigung der Klassifizierung und Funktion der betroffenen Straße diese Prüfung im Einzelfall keinen · Welche Umstände müssen Einfluss nehmen, da er diesbezüg-

Da die prognostizierte Ver-



Die Lärmschutzwände an der A1 bei Hollenstedt schützen die Anwohner nicht ausreichend vor Lärm

lungsbeschluss vom 18. August keine gesetzliche Grundlage für weit unterschritten worden sei keit. (Annahme: 82,200/Tag Ergebnis einer Zählung: 66.300/Tag), Lärmschutzwände zu begrünen bestehe für die niedersächsische und dadurch besseren Schutz terium zu bedenken, dass der rung sich in der Lage sieht, die kehrsbelastung im Planfeststel- Straßenbauverwaltung derzeit zu erreichen?

2015 angesichts der ermittelten eine Reduzierung der maximal Verkehrszahlen für das Jahr 2015 zulässigen Höchstgeschwindig-

Eine Begrünung ist grundsätzlich möglich, sofern die Dauerhaftigkeit, die Standfestigkeit und Verkehrssicherheit der Lärm-Bewuchs nachweislich nicht zu Probleme vor Ort zu lösen!"

einem spürbaren akustischen Minderungseffekt führe.

· Gibt es ein Lärmgutachten über die auf diesem Teilstück angebrachten Agglomeratstreifen?

Aktuell liegt kein Lärmgutachten zur Ermittlung der akustischen Eigenschaften der Agglomeratmarkierungen im Bereich Hollenstedt vor. Laut Ministerium sei die aufgebrachte Fahrbahnmarkierung hochwertig und leiste einen wesentlichen Beitrag zur Verkehrssicherheit. Deshalb sei nicht geplant, diese Markierung zu ersetzen oder zu beseitigen.

Michael Grosse-Brömer kommentiert: "Durch die Antwort wird deutlich, dass das Land Niedersachsen und nicht der Bund für eine mögliche Geschwindigkeitsbegrenzung aus Lärmschutz- Besteht die Möglichkeit, die schutzanlage nicht gefährdet gründen zuständig ist. Nun bleibt wird. Allerdings gibt das Minis- abzuwarten, ob die Landesregie-